9.448.

DIN 19 051

Statut

des

Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

A 96 - 05214

Gültig ab 1. Juli 1906

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Statut.

Zweck des Verbandes.

§ 1.

Der Verband bezweckt die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder durch:

a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Grundlage des § 152 der Reichs-Gewerbeordnung;
b) Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität;
c) Gewährung unentgeltlichen Rechtsschutzes in gewerblichen, Rechts- und solchen Fällen, in welche sie infolge ihrer Tätigkeit für den Verband geraten, oder welche Kranken-, Unfall-, Alters- oder Invaliditätsverhältnisse betreffen;
d) Gewährung von Unterstützungen nach § 5;
e) Veranstaltung von statistischen Erhebungen.

Mitgliedschaft.

§ 2.

Mitglieder des Verbandes können alle in der Steinindustrie Beschäftigten werden, sofern dieselben die Bestimmungen des Verbandes anerkennen.

Minderjährige können in Sachsen die Mitgliedschaft nicht erwerben, aber durch Beitragsleistung sich die Unterstützungen des Verbandes sichern.

Steinarbeiter, welche an Orten arbeiten, wo keine Zahlstelle besteht, haben sich als Einzelmitglieder bei dem Verbandsvorstand zu melden.

Eintritt, Austritt und Ausschluß.

§ 3.

1. Die Beitrittserklärung wird in den Zahlstellen durch die Lokalverwaltung, oder von dem mit Einverständnis der beteiligten Kollegen ernannten Vertrauensmann entgegengenommen. Die Aufnahme ist erfolgt durch Einhändigung der Interimskarte.

2. Die Aufnahme kann durch den Vorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist beim Ausschuß und in letzter Instanz bei der Generalversammlung zulässig.

3. Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pfg.; für verlorene oder unbrauchbar gewordene Quittungsbücher sind 25 Pfg. zu bezahlen. Ist das Buch abgelaufen, so wird dasselbe unentgeltlich ersetzt. Mitglieder ausländischer Steinarbeiter-Organisationen, sowie Steinarbeiter, welche Mitglieder anderer Zentralorganisationen sind, werden, wenn sie nachweislich den Verpflichtungen gegen ihren Verein nachgekommen sind und sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Ankunft resp. ihrem Austritte melden, vom Eintrittsgeld befreit und haben für das Buch 25 Pfg. zu zahlen.

4. Der Austritt aus dem Verbande muß dem Zahlstellen-Vorsitzenden resp. dem Vertrauensmann angezeigt werden. Einzelmitglieder zeigen dies dem Verbandsvorstande an. Die Beiträge müssen bis zur Austrittserklärung bezahlt sein, andernfalls solche Mitglieder als wegen rückständiger Beiträge gestrichen betrachtet werden.

5. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verbande kann durch die betreffenden Lokalverwaltungen, aber nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes erfolgen, wenn die Mitglieder

a) länger als acht Wochen mit ihren Beiträgen ohne Stundung im Rückstande sind;
b) sich Handlungen zuschulden kommen lassen, die gegen die Interessen des Verbandes verstoßen.

A 96 - 05214

6. Ausgetretene Mitglieder können nach Zahlung des Eintrittsgeldes zu jeder Zeit wieder eintreten.

Wer wegen rückständiger Beiträge gestrichen wurde, hat bei seinem Wiedereintritt Eintrittsgeld und mindestens acht Wochenbeiträge nachzuzahlen.

Beiträge.

§ 4.

1. Der wöchentliche Beitrag ist in drei Klassen eingeteilt, und zwar werden gezahlt (inklusive der Beiträge für Krankenzuschuß): bei einem Wochenverdienst bis 18 Mk. 45 Pfg., bis 21 Mk. 50 Pfg., über 21 Mk. 55 Pfg. Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird vom Zentralvorstand im Einverständnis mit den Zahlstellen festgesetzt.

Tritt eine Zahlstelle aus einer niedrigen in eine höhere Beitragsklasse, so muß mindestens 6 Monate in der höheren Beitragsklasse gesteuert sein, ehe die Unterstützungssätze dieser Klasse bei Streiks usw. in Betracht kommen können.

2. Arbeitslose oder erkrankte Mitglieder behalten ihre vollen Rechte, wenn sie während der Arbeitslosigkeit oder Krankheit allwöchentlich 10 Pfg. für Zuschuß in Krankheitsfällen leisten. (Siehe § 5 Abs. 5 und 6.) Dieses wird durch Marken quittiert. Zum Militär eingezogene Mitglieder können, wenn sie sich abgemeldet haben, ohne Eintrittsgeld wieder Mitglied werden, sobald sie mindestens innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung sich beim Zentral- oder Ortsvorstand anmelden.

Minder erwerbsfähige Kollegen, welche dauernd einen Lohn von 9 Mk. wöchentlich nicht verdienen und dem Verbande mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört haben, sind vom Beitrag befreit und behalten ihre Rechte, sofern für die Unterstützung kranker Mitglieder pro Woche 10 Pfg. geleistet werden.

3. Einzelmitglieder gehören der höchsten Beitragsklasse an und haben ihre Beiträge an die Hauptkasse unter Beifügung des Portos zu entrichten.

4. Beiträge sind durch Marken zu quittieren. Die Marken dürfen nur vom Verbandsvorstand bezogen werden.

5. Von den Einnahmen dieser festgelegten Beiträge sind 80 Prozent an die Hauptkasse abzuführen. Der Beitrag für Krankenzuschuß (10 Pfg. pro Woche und Mitglied) ist jedoch voll an die Zentralkasse abzuführen.

Unterstützungen.

§ 5.

1. Alle Streiks werden vom vierten Tage an unterstützt. Die Höhe der Unterstützung beträgt bei einem Wochenbeitrag von 45 Pfg. 8 Mk., bei einem Wochenbeitrag von 50 Pfg. 10 Mk. und bei einem Wochenbeitrag von 55 Pfg. 12 Mk. pro Woche. Für jedes Kind unter 14 Jahren in allen drei Klassen 1 Mk. pro Woche.

Bei größeren Streiks ist der Zentralvorstand berechtigt, Extrasteuern zu erheben; dieselben hat jedes Verbandsmitglied zu entrichten und werden durch besondere Marken quittiert.

Mitgliedern, welche infolge Streiks oder Aussperrung vom Streikorte abreisen, wird vom Zentralvorstand eine Vergütung bis zur Höhe von 6 Mk. gewährt.

2. Maßregelungsunterstützung wird vom ersten Tage ab auf die Dauer von höchstens vier Wochen in der Höhe der Streikunterstützung gewährt.

3. Umzugskosten werden gewährt, wenn solche durch Maßregelungen nötig werden, bis zur Höhe von 50 Mk.

4. Reiseunterstützung wird pro Tag 75 Pfg. gewährt und ist nur an solche Steinarbeiter zu bezahlen, die, wenn sie auf Wanderschaft gehen, ein Jahr regelmäßig ihre Beitrags- und event. Extrasteuermarken geklebt und ihre dem Beitragsbuch beigefügte statistische Lohnkarte ausgefüllt haben. Ausnahmen sind nur mit denen zu machen, welche sofort nach beendeter Lehrzeit dem Verbande beitreten oder durch Lohnbewegungen gezwungen sind, abzureisen.

Reiseunterstützung wird vom dritten Tage nach Antritt der Reise gewährt und kann getrennt oder hintereinander auf die Dauer von 60 Tagen und dem Betrage von 45 Mk. innerhalb eines Jahres bezogen werden.

Die Reisekarte wird jedes Jahr am 1. September erneuert. Die Ausstellung derselben erfolgt durch den Ortsvorstand.

(Siehe Erläuterung Seite 16 des Statuts.)

Die Auszahlung geschieht von zwei zu zwei Tagen, darf aber nur an dem Fälligkeitstage ausbezahlt werden. Die Unterstützung ist durch Ortsstempel und Datumsvermerk auf der Reisekarte zu quittieren. Tritt ein Reisender in Arbeit, so ist die Karte beim Vertrauensmann abzugeben, und erhält sie Inhaber erst beim Wiederantritt seiner Reise zurück. Die Unterstützung ist an ein und demselben Orte innerhalb 13 Wochen nur einmal auszuzahlen. Mehr als vier Tage Unterstützung werden an einem Orte nicht ausbezahlt. In dem Unterstützungsjahr müssen mindestens 20 Wochenbeiträge geklebt sein.

Bei Abnahme der abgelaufenen Reisekarte ist dem Reisenden die bezogene Unterstützung im Quittungsbuch zu vermerken.

5. Unterstützung in Krankheitsfällen nach folgenden Bestimmungen:

a) in Krankheitsfällen, welche Erwerbsunfähigkeit bedingen, können die Mitglieder Unterstützung erhalten, sobald 52 Wochenbeiträge entrichtet sind und die Mitglieder auch die sonstigen Pflichten dem Verbande gegenüber erfüllt haben;

b) die Unterstützung beträgt pro Tag 75 Pfg. pro Woche letztere zu sechs Tagen gerechnet, 4.50 Mk. Die erste Woche wird nicht unterstützt. Von der zweiten Woche (achter Tag) beträgt die Dauer der Unterstützung:

bei 52wöchentl. Beitragsleist.	bis zu	6 Woch.	= 27.— Mk.
„ 104 „ „	„ „	9 „	= 40.50 „
„ 156 „ „	„ „	12 „	= 54.— „

c) innerhalb eines Jahres wird die Gesamtunterstützung nur einmal gewährt. Ausgesteuerte Mitglieder haben erst nach 26wöchentlicher Beitragsleistung wieder Anspruch auf Unterstützung. Bei Kranken, die in verschiedenen Zeitperioden innerhalb eines Jahres erkranken, werden die Unterstützungswochen zusammengerechnet, bis die nach der Beitragsleistung in Betracht kommende Höchstsumme erreicht ist;

d) die Kontrolle und Auszahlung liegt in Händen der örtlichen Zahlstellenverwaltung. Die erkrankten Mitglieder sind verpflichtet, bei der Auszahlung ein ärztliches Attest oder Krankenbuch vorzulegen. Die Unterstützung der Einzelmitglieder wird nach Einsendung eines ärztlichen

Attestes nebst Mitgliedsbuch vom Zentralvorstand ausgezahlt;

e) für Mitglieder, welche von anderen Organisationen übertreten, kommt die Resolution betr. Uebertrittsbedingungen in Anwendung (siehe Erläuterung Seite 13);

f) Mitglieder, welche im Verbande mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet haben und zur aktiven Militärzeit eingezogen werden, sich ordnungsmäßig abmelden und nach ihrer Entlassung vom Militär innerhalb vier Wochen anmelden, sind, nachdem sie, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, acht Wochenbeiträge geleistet haben, bezugsberechtigt;

g) Mitglieder, welche dem Verbande 52 Wochenbeiträge geleistet haben, nach vorschriftsmäßiger Abmeldung ins Ausland reisen und innerhalb dreier Monate zurückkehren, sind ohne weiteres bezugsberechtigt. Bei längerer Abwesenheit wie drei Monate bis zu einem Jahre tritt die Unterstützungsberechtigung erst nach Zahlung von acht Wochenbeiträgen ein;

h) bei Tätigkeit in einem anderen Berufe wird die Bezugsberechtigung nur durch Beitragsleistung in unserem Verbande hochgehalten;

i) die rückständigen Beiträge werden bei der Auszahlung in Anrechnung gebracht; wer länger wie acht Wochen mit seinen Beiträgen restiert, hat keinen Anspruch auf Unterstützung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Kasse vor Schädigungen zu bewahren.

6. Sterbeunterstützung. Beim Sterbefall eines Mitgliedes kann der Vorstand den Hinterbliebenen, sofern der Verstorbene mindestens drei Jahre der Organisation angehörte, 30 Mk. Unterstützung gewähren. Als bezugsberechtigt gelten die Frau, Kinder, resp. deren Vormund.

Die Auszahlung erfolgt nur vom Zentralvorstand. Zu diesem Zwecke ist Sterbeurkunde sowie Mitgliedsbuch vorzulegen, resp. einzusenden und hat dieses spätestens innerhalb vier Wochen vom Sterbetag an zu geschehen. Nach dieser Zeit können Ansprüche nicht mehr erhoben werden. Die rückständigen Beiträge werden bei der Auszahlung in Anrechnung gebracht.

7. **Alle Unterstützungen sind freiwillig, ein klagbares Recht steht den Mitgliedern darauf nicht zu.**

Verwaltung.

A. Der Zentralvorstand.

§ 6.

1. Der Zentralvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, zwei Sekretären und fünf Beisitzern.

2. Die Wahl des Vorsitzenden, des Hauptkassierers und der zwei Sekretäre, sowie die Festsetzung der Gehälter geschieht durch den Verbandstag. Die Wahl der nichtbesoldeten Vorstandsmitglieder erfolgt in der Zahlstelle, in der die Verbandsleitung ihren Sitz hat. Die Vorstandsmitglieder dürfen kein Amt in der Lokalverwaltung bekleiden.

3. Die Amtsdauer des Vorstandes währt von Verbandstag zu Verbandstag. Bei Anstellung besoldeter Vorstandsmitglieder ist vierteljährliche schriftliche Kündigung festzusetzen. Scheidet ein Beamter oder Redakteur in der Zwischenzeit aus dem Verbandsvorstand aus, so hat der Verbandsvorstand mit dem Verbandsausschuß einen vorgeschlagenen Kollegen bis zum nächsten Verbandstag anzustellen.

4. Scheidet während einer Wahlperiode ein unbesoldetes Vorstandsmitglied aus oder ist dauernd verhindert, seinem Posten vorzustehen, so erfolgt die Ergänzungswahl durch die Mitglieder am Sitze des Zentralvorstandes.

5. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Verbandsangelegenheiten besorgt der Zentralvorstand.

6. Die nichtbesoldeten Vorstandsmitglieder können zu jeder Zeit die Hauptkasse revidieren, haben die Vierteljahrsabrechnungen zu prüfen und über das Ergebnis der Abrechnung im Fachblatt zu berichten.

7. Ferner hat der Vorstand die statistischen Erhebungen aufzunehmen und zu veröffentlichen.

8. Der Zentralvorstand hat das Recht, das Statut abzuändern, wenn aus der neueren Gesetzgebung dem Verband ein Nachteil droht.

B. Der Verbandsausschuß.

Die Kontrolle der Tätigkeit des Zentralvorstandes wird durch einen Ausschuß von vier Mitgliedern nach eigenem Ermessen ausgeübt, der zu gleicher Zeit über Beschwerden gegen

den Zentralvorstand zu entscheiden hat; gegen diese Entscheidung ist nur Berufung an den Verbandstag zulässig. Zentralvorstand und Ausschuß dürfen nicht an einem Orte sein. An der Jahresabrechnung hat ein Mitglied des Verbandsausschusses teilzunehmen. Bei allen wichtigen Angelegenheiten, sowie hypothekarischen, überhaupt Anlegung von Geldern ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

C. Der Verbandstag.

Alle zwei Jahre im April findet der Verbandstag statt. Die Einteilung der Wahlkreise regelt der Zentralvorstand und ist so vorzunehmen, daß auf **300** Mitglieder ein Delegierter kommt.

Anträge für den Verbandstag sind acht Wochen vor demselben dem Verbandsvorstand einzusenden und von diesem sechs Wochen vor Zusammentritt im Fachblatte zu veröffentlichen.

Außerdem können wichtige Fragen außer auf dem Verbandstage auch durch Urabstimmung ihre Erledigung finden.

Vermögensverwaltung.

§ 7.

Die Einkünfte des Verbandes bestehen:

a) aus den Eintrittsgeldern;
b) aus den Beiträgen;
c) aus den zugewandten Geschenken und Legaten.

Das Vermögen des Verbandes besteht in:

a) zinsbar angelegten Kapitalien;
b) Kassenbeständen;
c) Inventar.

Aus der Hauptkasse werden bestritten:

a) die Ausgaben für vom Zentralvorstand angeordnete oder genehmigte Agitation für den Verband;
b) die nach dem Statut zulässigen Unterstützungen;
c) die Verwaltungskosten für die Hauptverwaltung.

Zahlstellen.

§ 8.

1. Soll an einem Orte eine Zahlstelle gegründet werden, so müssen mindestens zehn Mitglieder vorhanden sein. Sinkt die Mitgliederzahl dauernd unter zehn, so ist das Material zurückzusenden und die noch Verbleibenden melden sich als Einzelmitglieder beim Zentralvorstand.

2. Jede Zahlstelle wählt einen Vorstand, und zwar je einen Vorsitzenden, Kassierer und Beisitzer, ebenso sind in jeder Zahlstelle zwei Revisoren zu wählen, die jederzeit, mindestens aber monatlich einmal die Kasse und Bücher zu revidieren haben. Außerdem ist der Zentralvorstand berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Geschäftsführung der örtlichen Organisation zu kontrollieren. Zahlstellen, die trotz Aufforderung nicht abrechnen, werden als erloschen betrachtet. Die Schließung solcher Zahlstellen wird im Fachblatt veröffentlicht.

3. Wo Zahlstellen durch besondere Umstände nicht gegründet werden können, ernennt der Zentralvorstand im Einverständnis mit den Mitgliedern dieser Orte einen Vertrauensmann, der die Verbindung zwischen Zentralvorstand und den Mitgliedern zu pflegen hat.

4. Das Resultat der Wahlen der örtlichen Verwaltung ist dem Verbandsvorstand stets sogleich mitzuteilen.

5. Der Vorsitzende der Zahlstelle hat die von den Behörden verlangte Auskunft, die auf Grund der Vereinsgesetze verlangt werden, zu geben und ist allein verantwortlich.

6. Zur Bestreitung der örtlichen Auslagen für Verwaltungszwecke verbleiben der Ortskasse 20 Prozent der Beiträge. Diese Gelder dürfen nur im Interesse der Organisation verwendet werden. Die Verwaltungsbeamten sind berechtigt, bis 5 Prozent der Beiträge für ihre Mühewaltung als Entschädigung zu verrechnen.

7. Löst sich eine Zahlstelle auf, so sind die dem Verbande gehörigen Bücher, Gelder und sonstige Utensilien unter gleichzeitiger Abrechnung dem Verbandsvorstand einzusenden.

Organ des Verbandes.

§ 9.

Organ des Verbandes ist der „Steinarbeiter". Derselbe ist Eigentum des Verbandes und erscheint wöchentlich am Sonnabend.

Dasselbe wird den Verbandsmitgliedern unentgeltlich geliefert.

Die Aufsicht über die Schreibweise des Verbandsorgans liegt den Beisitzern des Zentralvorstandes ob und sind etwaige Beschwerden an dieselben zu richten.

Die Wahl des Redakteurs, sowie die Festsetzung seines Gehaltes erfolgt durch den Verbandstag. Derselbe hat Sitz und Stimme im Zentralvorstand.

Auflösung.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn dieselbe von einer Zahlstelle beantragt, von zehn Zahlstellen unterstützt und von dem Verbandstag mit $^3/_4$ Majorität beschlossen wird.

Wird der Verband in einer anderen Art als durch den Verbandstag aufgelöst oder am Weiterbestehen verhindert, so hat der Zentralvorstand und der Ausschuß dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird.

Vorstehendes Statut hat dem Polizeiamt zu Leipzig vorgelegen und sind Bedenken der genannten Behörde gegen dasselbe nicht erhoben worden.

Erläuterungen zum Statut.

§ 1, Abs. c. Behufs Erlangung des Rechtsschutzes hat sich der Betreffende an die zuständige Lokalverwaltung zu wenden. Dieselbe hat in jedem Falle zu prüfen, ob der Nachsuchende sich grober Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen den allgemeinen geschäftlichen Brauch hat zuschulden kommen lassen. Ist dies der Fall, so ist das Gesuch abzuweisen. Findet die Lokalverwaltung, daß der um Rechtsschutz Nachsuchende berechtigt ist, diesen zu fordern, so hat sie unter wahrheitsgetreuer Darlegung des Streitobjektes die Zustimmung bei dem Zentralvorstand zu beantragen und gleichzeitig das Mitgliedsbuch des Nachsuchenden mit einzusenden. Wo dieses nicht erfolgt, bleiben die Anträge unberücksichtigt. Ohne Zustimmung des Zentralvorstandes darf der Rechtsstreit nicht geführt werden, wird derselbe trotzdem geführt, so kommt die Verbandsleitung für die Kosten desselben nicht auf.

Ist die Genehmigung zur Klageführung erfolgt, so können die Gebühren des Rechtsanwalts verauslagt werden. Dagegen können die Mitglieder verpflichtet werden, am Orte zu verbleiben. Wer ohne Genehmigung der örtlichen Verwaltung den Ort verläßt, hat den hierdurch entstehenden Schaden zu tragen, eventuell den Ausschluß aus dem Verbande zu gewärtigen.

Ist das klageführende Mitglied nach erstrittenem obsiegendem Erkenntnisse zu seinem Rechte gekommen, so hat es die von der Gegenpartei zurückerhaltenen Kosten und Auslagen, doch nur bis zur Höhe der vom Verband verauslagten Summe, letzterem zurückzuerstatten.

Die Genehmigung zur Klageführung wird nicht erteilt:

bei Klagen wegen vermeintlicher Forderungen an den Verband;

bei Prozessen, die schon vor Eintritt des betreffenden Mitgliedes in den Verband entstanden sind;

bei Prozessen, welche nach dem Urteil des Rechtsanwalts nicht zu gewinnen sind.

§ 1, Abs. e. Jedes Mitglied ist strengstens verpflichtet, allwöchentlich seine Statistik auszufüllen. Die Zahlstellen sind gehalten, die Jahresstatistik alljährlich an den Zentralvorstand einzusenden. Zahlstellen, die dieses unterlassen, haben bei eventuellen Streiks keinen Anspruch auf Unterstützung.

§ 2. Im ersten Jahre der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder als Legitimation eine Interimskarte, worauf Eintritts- sowie Beitragsmarken zu kleben sind. Erst mit dem Beginn des zweiten Jahres der Mitgliedschaft wird den Mitgliedern ein Buch ausgestellt, und sind in diesem die voll geleisteten Beiträge in dem vorgedruckten Vermerk, Seite 4 des Mitgliedbuchs, einzutragen.

§ 3, Abs. 3, § 5 Krankenunterstützung (Abs. e) Resolution betreffend Uebertritt in andere oder aus anderen Organisationen.

1. Die Mitglieder, welche zu einem anderen Beruf übergehen und sich in der Organisation, der sie bisher angehörten, regelrecht abmeldeten und die Beiträge voll entrichtet haben, sind vom Beitrittsgelde in der anderen Organisation befreit.

2. Die Dauer der Mitgliedschaft, die das Mitglied in seiner bisherigen Organisation erreicht hatte, ist in der Weise anzurechnen, daß die geleisteten regelmäßigen Verbandsbeiträge summiert werden und auf Beiträge der neuen Organisation umzurechnen sind.

3. Die durch die Umrechnung sich ergebende Dauer der Mitgliedschaft kommt auf die in der neuen Organisation vorgesehene Karenz und auf alle vorhandenen Unterstützungseinrichtungen in Anwendung. Im Unterstützungsfall gilt die Karenz, die innerhalb der bisherigen Organisation, die zwischen der letzten und der neuzubeziehenden Unterstützung zu liegen hat.

§ 3, Abs. 5. Hat sich ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Interessen des Verbandes zuschulden kommen lassen, so daß sein Ausschluß geboten erscheint, so hat die Lokalverwaltung unter wahrheitsgetreuer Schilderung der Tatsachen dies einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten und um deren Zustimmung zu ersuchen. Erfolgt diese im Sinne des Ausschlusses, so hat die Lokalverwaltung diesen beim Zentralvorstand zu beantragen. Die endgültige Ausschließung kann nur der Zentralvorstand vollziehen.

Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur durch den Zentralvorstand erfolgen, und ist hierzu von diesem das Gutachten der Lokalverwaltung resp. der örtlichen Versammlung einzuholen.

§ 4, Abs. 2. Vom Beitrag befreit, ausschließlich der 10 Pfg. pro Woche für Krankenzuschuß, sind außerdem Mitglieder, welche zu militärischen Uebungen eingezogen sind, desgleichen solche, welche sich in Fachschulen oder in Lungenheilanstalten befinden.

§ 4, Abs. 3. Die Einzelzahler haben bei der Entrichtung der Beiträge ihre Quittungsbücher an den Verbandsvorstand zu schicken. Gleichzeitig ist der Betrag für die zu entrichtenden Beiträge unter Beifügung des Portos für die Rücksendung des Quittungsbuches einzusenden.

Streikreglement.

§ 5, Abs. 1. Bei Streiks und vor Ausbruch derselben oder bei Aussperrungen sind sofort die Gewerbegerichte als Einigungsämter anzurufen. Wo kein Gewerbegericht besteht, ist der Orts- oder Gemeindevorstand bezw. Magistrat zur Vermittlung zu veranlassen.

Die Zentralleitung ist befugt, bei Streiks jederzeit eingreifen zu können, um denselben, wenn er durch elementare oder sonstige Verhältnisse aussichtslos ist, für beendet zu erklären.

Angriffsstreiks.

1. Bei Lohnbewegungen oder Tarifberatungen ist der Zentralvorstand sofort in Kenntnis zu setzen, mindestens aber zwei Monate vor Ausbruch des Streiks. Die hierzu verausgabten Fragebogen sind sofort ausgefüllt an den Zentralvorstand zurückzusenden.

2. Bei Beginn von Tarifberatungen oder Lohnbewegungen müssen mindestens drei Viertel der am Orte beschäftigten Steinarbeiter organisiert sein und die Zahlstelle nachweislich ein volles Jahr bestehen. Soll die Arbeitsniederlegung erfolgen, so müssen mindestens drei Viertel der organisierten Steinarbeiter am Ort für dieselbe stimmen.

3. Die Orte, welche den Gewerkschaftskartellen angehören, haben rechtzeitig ihr Vorgehen bei letzteren zwecks Unterstützung zu melden.

4. Bei allen Lohnbewegungen, Streiks oder Aussperrungen, bei denen sowohl Steinarbeiter wie Steinbildhauer, sowie Steinarbeiter anderer Organisationen in Frage kommen, oder voraussichtlich in Mitleidenschaft gezogen werden, ist die Verwaltung der betreffenden Organisationen der verwandten Berufe rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und zu den Beratungen einzuladen, zu gegenseitiger Verständigung über Taktik und Aufbringung von Unterstützungen. Dasselbe wird auch von anderen Organisationen und Berufen erwartet.

Abwehrstreiks.

Als Abwehrstreiks sind diejenigen Ausstände zu betrachten, welche von den Unternehmern provoziert sind.

1. Bei Ausbruch eines Abwehrstreiks ist sofort der Zentralvorstand sowie die Gauleitung, unter deren Aufsicht der betreffende Ort gehört, in Kenntnis zu setzen. Letztere hat die Beaufsichtigung und Kontrolle des Ausstandes auszuführen.

2. Ueber den Verlauf aller Streiks, sowie diesbezügliche Vorkommnisse muß zweimal wöchentlich an den Zentralvorstand von der Lokalverwaltung oder der Streikkommission des im Streik befindlichen Ortes berichtet werden.

3. Die Empfänger von Streikunterstützung, welche sich während des Ausstandes von ihren Kollegen lossagen oder die Arbeit ohne einen Beschluß der im Streik befindlichen Kollegen wieder aufnehmen, können von dem Zentralvorstand zur Rückerstattung der bereits empfangenen Unterstützung herangezogen werden.

Maßregelungen.

§ 5, Abs. 2. Wenn wegen Maßregelung die Arbeit niedergelegt werden soll, so ist vorher die Zustimmung des Zentralvorstandes einzuholen. Bei ungünstiger Geschäftskonjunktur empfiehlt es sich, von der Arbeitseinstellung überhaupt Abstand zu nehmen, in solchen Fällen sind die Gemaßregelten möglichst aus örtlicher Kasse zu unterstützen.

Sobald die Unterstützung von dem Zentralvorstand geleistet wird, hat dieser die Dauer derselben festzusetzen.

Die Entscheidung über die eventuell zur Abwehr von Maßregelungen zu treffenden Maßnahmen steht ausschließlich dem

Zentralvorstand zu. Eigenmächtig aus Anlaß von Maßregelungen inszenierte Streiks werden aus der Verbandskasse nicht unterstützt.

Maßregelung liegt nur dann vor, wenn Kollegen wegen Eintretens für die Interessen des Verbandes, oder aus Folgen eines verloren gegangenen Streikes entlassen werden. Dagegen können andere Gründe der Entlassung als Maßregelung nicht gelten. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsvorstand.

Umzugskosten.

§ 5, Abs. 3. Die Kosten für Umzug werden von dem Zentralvorstand in solchen Fällen gewährt, wo es Streikenden nach einem geführten Streike, oder Gemaßregelten unmöglich ist, am Orte wieder Arbeit zu erhalten und ein Verzug notwendig war, um anderweit Arbeit erhalten zu können.

§ 5, Abs. 4. Reiseunterstützung. Für Mitglieder, welche im Besitze der Interimskarte sind (dem Verbande noch kein Jahr angehören), werden eventuell Reisekarten vom Zentralvorstand ausgestellt.

§ 5, Abs. 5. Krankenunterstützung tritt am 1. Juli 1907, die Sterbeunterstützung am 1. Juli 1909 in Kraft. Die Mitgliedsbücher der Erkrankten sind im Unterstützungsfalle an den Zentralvorstand einzusenden. Die Anweisung über Auszahlung der Unterstützung erfolgt dann vom Zentralvorstand. Mit Auszahlung der Sterbeunterstützung wird ebenso verfahren.

Verbandstag.

§ 6, Abs. c. Die Wahl von Delegierten ist so vorzunehmen, daß dabei möglichst alle Berufsgruppen Berücksichtigung finden.

Kartellvertrag

zwischen den

Verbänden der Steinarbeiter und Steinsetzer usw.

Zwischen dem Verbande der Steinarbeiter Deutschlands und dem Verbande der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands ist nachstehender Kartellvertrag vereinbart.

§ 1.

Die auf gemeinsamen Arbeitsplätzen beschäftigten Mitglieder der beiden Verbände haben sich kollegial zu behandeln, gegenseitig über die Zugehörigkeit zur Organisation auszuweisen und in der Agitation unter den Indifferenten zu unterstützen.

Bei der Agitation ist darauf zu achten, daß jeder für die Organisation gewonnene Arbeiter der Organisation seines Berufes zuzuweisen ist.

§ 2.

Die Ortsverwaltungsvorstände sowie die für die einzelnen Bezirke bestehenden Gau- und Agitationsleitungen sollen, soweit es sich um die Agitation für die weitere Ausdehnung der Organisationen und die Wahrung gemeinsamer Interessen handelt, nach Möglichkeit zusammenwirken unter Berücksichtigung der Satzungen und Gepflogenheiten der einzelnen Verbände.

§ 3.

Dieses Zusammenwirken hat insbesondere stattzufinden, wenn den Mitgliedern des einen Berufes aus irgendwelchen

Gründen die Errichtung einer eigenen Ortsverwaltung (infolge Abtreibung von Lokalen, Maßregelungen usw.) nicht möglich ist.

§ 4.

In den Fällen des § 3 sollen die Mitglieder der einen Organisation so lange in die andere eintreten können, bis die die Errichtung einer eigenen Ortsverwaltung erschwerenden Momente behoben sind. Ein Uebertritt der Mitglieder der einen Organisation in die andere ist damit nicht verknüpft. Der jeweilige Ortsvorstand ist vielmehr verpflichtet, für die vorübergehend eintretenden Mitglieder die geschäftliche Verbindung mit dem koalierten Zentralvorstand genau so aufrecht zu halten, wie mit dem eigenen. Es erhalten demzufolge auch die Mitglieder beider Organisationen ihr entsprechendes Fachorgan.

§ 5.

Ist die Zahl der an einem Orte befindlichen Angehörigen eines Berufes oder beider Berufe zu klein, um eine selbständige Verwaltung bilden zu können, so sollen dieselben unter den in § 4 festgesetzten Bestimmungen zu einer einheitlichen Verwaltungsstelle zusammentreten.

Zur Errichtung einer eigenen Verwaltungsstelle sollen für gewöhnlich als ausreichend gelten: Für den Steinarbeiterverband 8 Mitglieder, für den Verband der Steinsetzer 8 Mitglieder.

In Orten, wo es an Gelegenheit zur Beschaffung von Referenten für gewöhnlich mangelt, wird es als empfehlenswert erachtet, daß die beiderseitigen Zahlstellen (Filialen) von Zeit zu Zeit gemeinsame Versammlungen agitatorischen und aufklärenden Charakters veranstalten.

§ 6.

Ein Uebertritt der Mitglieder der einen Organisation in die andere bei vorübergehender Beschäftigung in dem anderen Berufe, auch wenn dieselbe länger als sechs Wochen dauert, braucht nicht stattzufinden und ist in dieser Hinsicht kein Einfluß auszuüben.

§ 7.

Bei Lohnbewegungen in Betrieben, in denen Mitglieder beider Organisationen beschäftigt sind, haben dieselben sich den Anordnungen der die Lohnbewegung leitenden Organisation zu fügen. Hat die eine der koalierten Organisationen die Lohnbewegung genehmigt, so übernimmt die andere ohne weiteres für ihre Mitglieder bezw. Berufsangehörigen (nach Maßgabe ihrer diesbezüglichen statutarischen Bestimmungen) die Unterstützung.

§ 8.

Für die Beitragsleistung und Streikunterstützung werden möglichst einheitliche Normen angestrebt.

§ 9.

Beschwerden gegen einzelne Mitglieder oder Verwaltungsstellen an demselben Orte sollen die in Frage kommenden Ortsverwaltungen nach Möglichkeit unter sich regeln. Im Falle eine Einigung nicht erzielt wird, kann die Beschwerde den Zentralvorständen unterbreitet werden.

§ 10.

In außerordentlichen Fällen haben kombinierte Sitzungen beider Zentralvorstände stattzufinden.

§ 11.

Ueber die Organisationszugehörigkeit der Feldsteinarbeiter, sowie der in Steinsetzereibetrieben und auf Pflastersteinlagerplätzen beschäftigten Pflastersteinarbeiter und Steinmetzen bestehen Differenzen zwischen den koalierten Verbänden nicht. Jeder der beiden Verbände ist berechtigt, diese Arbeiter aufzunehmen.

§ 12.

Beim Uebertritt von Mitgliedern aus der einen Organisation in die andere sollen denselben die in ihrer bisherigen

Organisation erworbenen Anrechte voll in Anrechnung gebracht werden, sofern die Abmeldung in der bisherigen Organisation ordnungsgemäß erfolgt ist.

Schlußbestimmung.

Dieser Vertrag ist in den beiderseitigen Verbandsorganen alljährlich einmal zu veröffentlichen und außerdem den Statuten beider Verbände anzuhängen.

Leipzig und Berlin, im April 1906.

Für den Verband der Steinarbeiter.
Starke, Vorsitzender.

Für den Verband der Steinsetzer:
Wagner, Vorsitzender.

Leipziger Buchdruckerei A. G.